



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDE

Merkblattnummer
AJU/ s70.001.03

Merkblattdatum
05/2020

Direktkontakt
info.stifa.aju@llv.li

Merkblatt über die Zusammensetzung des Stiftungsrats

Gemäss Art. 552 § 24 Abs. 2 PGR hat sich bei Stiftungen, die nach dem 1. April 2009 errichtet werden, der Stiftungsrat aus mindestens zwei Mitgliedern zusammenzusetzen. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Stiftungsrats sein.

Diese Gesetzesbestimmung zielt auf eine Stärkung der Foundation Governance ab, die durch ein Mindestmass an wechselseitiger Kontrolle der beiden Mitglieder des Stiftungsrats verwirklicht werden soll.

In diesem Zusammenhang stellt sich aus Sicht der Praxis die Frage, welche Personen nunmehr als Stiftungsrat geeignet sind, um der Zielsetzung der angeführten Gesetzesbestimmung zu entsprechen bzw. welche Konstellationen hierzu nicht geeignet sind.

Das Amt für Justiz stellt im Nachfolgenden beispielhaft Stiftungsratsbesetzungen dar, die aus Sicht des Amtes den Anforderungen gemäss Art. 552 § 24 Abs. 2 PGR entsprechen. Diese werden als korrekte Zusammensetzung des Stiftungsrats angesehen und sind – soweit eine Eintragungspflicht vorliegt – auch im Handelsregister eintragungsfähig:

1. Stiftungsrat	2. Stiftungsrat
Treuhänder A	Treuhänder B
Treuhänder A	Mitarbeiter des Treuhänders A, sofern im Bereich organschaftlicher Tätigkeit eine Überlagerung der Unabhängigkeit durch den Dienstvertrag ausgeschlossen ist und somit die Wahrnehmung des 4-Augen-Prinzips effektiv gewährleistet ist; die Festlegung einer „Weisungsfreistellung“ für organschaftliche Tätigkeit kann anhand einer internen Vereinbarung erfolgen.
Treuhänder A	Treuhandgesellschaft (juristische Person), sofern zumindest eine von Treuhänder A verschiedene natürliche Person für die Treuhandgesellschaft zeichnet und die Wahrnehmung des 4-Augen-Prinzips effektiv gewährleistet ist.
Treuhänder A	Natürliche Person, die zum Treuhänder A in einem verwandtschaftlichen Verhältnis steht, sofern die Wahrnehmung des 4-Augen-Prinzips effektiv gewährleistet ist.
Treuhänder A	Jede natürliche bzw. für eine juristische Person zeichnende natürliche Person, sofern die Wahrnehmung des 4-Augen-Prinzips effektiv gewährleistet ist.